

Magazin für sicheres & gesundes Arbeiten

Studienergebnisse
Schonende Hautreinigung

Aus- und Fortbildungen
Erste Hilfe auch in der Pandemie

Versicherungsschutz
Privates Radio im Betrieb

Schwerpunktthema Tätigkeiten mit Gefahrstoffen





Christian Heck
Hauptgeschäftsführer

EDITORIAL

Mit mehr Wissen sicher handeln

Notwendige Voraussetzung für sicheres und gesundes Arbeiten ist das Wissen um Gefährdungen. So auch beim Thema Gefahrstoffe: An bestimmten Arbeitsplätzen werden Stoffe genutzt und freigesetzt, von denen Gefahren für die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen können. Mit dem Wissen darum – systematisch in einer Gefährdungsbeurteilung erfasst – ist es möglich, wirkungsvolle Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Der Schwerpunktartikel in dieser Ausgabe gibt einen Überblick über Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und den notwendigen Arbeitsschutz, von der Gefährdungsbeurteilung bis hin zum STOP-Prinzip.

Beschäftigten Praxistipps an die Hand geben – dieses Ziel hat eine Studie der BGHM mit der BGHW und dem IPA erreicht. Das Thema: Hautreinigung. Die Ergebnisse zeigen, welche Methode im betrieblichen Alltag angewendet und worauf auch bei starker Verschmutzung besser ganz verzichtet werden sollte.

Darum, das eigene Wissen rund um die Themen Arbeitsmedizin und betrieblichen Gesundheitsschutz zu vertiefen, ging es auch auf der diesjährigen Betriebsärztetagung. Bereits zum zweiten Mal virtuell, mit rund 400 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Informieren Sie sich über all diese Themen in der BGHM-Aktuell – und wenden Sie das erworbene Wissen in Ihrem Betriebsalltag an.

Impressum

Herausgeberin:
Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM)
Isaac-Fulda-Allee 18, 55124 Mainz
Verantwortlich: Christian Heck, Hauptgeschäftsführer

Redaktion:
Nicole Schneider-Brennecke, V. i. S. d. P.
Milena Bähnisch (Mib), Redaktionsleitung
Eva Ebenhoch (Ebe), stv. Redaktionsleitung
Thomas Dunz (Dun)
Silke Otto (Oto)
Kontakt zur Redaktion:
Telefon: 06131 802-16883
E-Mail: bghm-aktuell@bghm.de

Layout und Grafik: BGHM

Änderung Versanddaten:
E-Mail: Birgit.Mayer@bghm.de

Kostenlose Hotlines der BGHM:
Allgemeine Fragen: 0800 9990080-0
Mitgliedschaft: 0800 9990080-1
Arbeitsschutz: 0800 9990080-2
Rehabilitation: 0800 9990080-3

Druck:
westermann DRUCK | pva
Georg-Westermann-Allee 66, 38104 Braunschweig

Für alle nicht gesondert gekennzeichneten Bilder und Grafiken liegen die Urheberrechte bei der BGHM.

Titel: © BGHM

Eine entgeltliche Veräußerung oder eine andere gewerbliche Nutzung bedarf der schriftlichen Einwilligung der BGHM.

Ausgabe 2/2022 (April). Stand: Anfang März 2022

Hinweis: Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung stets alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nur die männliche oder weibliche Form steht.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Nachdruck mit Quellenangabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos usw. wird keine Gewähr übernommen und auch kein Honorar gezahlt. Für Informationen unter den Links, die auf den in dieser Ausgabe vorgestellten Internetseiten aufgeführt werden, übernimmt die Herausgeberin keine Verantwortung.

ISSN 1612-5428

Sicheres & Gesundes Arbeiten

- 07** Umfrageergebnisse
Wirksamkeit von Sicherheitsbeauftragten
- 12** Normänderung für fahrbare Arbeitsbühnen
Konsequenzen für Hersteller und Anwender
- 15** Gefahrstoffe
Asbest in altem Fensterkitt
- 20** Neue Prüf- und Zertifizierungsstelle
Arbeitsmittel – auf Sicherheit geprüft
- 22** Werkzeugmaschinen
Prüfung von Feuerlöschsteuerungen
- 24** Versteckte Gefährdungen
Vibrationsexpositionen
- 26** Aus- und Fortbildungen
Erste Hilfe auch in Pandemiezeiten

Leben & Leistung

- 06** Betriebsärztetagung 2022
Hunderte Interessierte bei virtuellem Austausch
- 14** Kurz nachgefragt: Versicherungsschutz
Anruf aus dem Betrieb
- 31** Versicherungsschutz am Arbeitsplatz
Stromschlag durch privates Radio



10 Studie zu schonender Hautreinigung
Milde Hautreinigungsmittel sollten bei der Handreinigung die erste Wahl sein – auch bei starker Verschmutzung. Eine Studie zeigt, welche Methode am schonendsten ist und worauf besser ganz verzichtet werden sollte.



16 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
An vielen Arbeitsplätzen werden Stoffe verwendet oder freigesetzt, von denen Gefahren für die Gesundheit der Beschäftigten oder für die Umwelt ausgehen können. Im Schwerpunktartikel geht es um ebendiese Gefahren und wirkungsvolle Schutzmaßnahmen.



28 Zurück in die Eigenständigkeit
Bei einem Sturz durch ein Dach verletzt sich der 19-jährige Nils Peek im Jahr 2018 schwer. Stück für Stück findet der Azubi nach dem Arbeitsunfall zurück ins Leben, dank seines Willens und mit Unterstützung seiner Familie und der BGHM.

ALLES AUF EINEN KLICK

Sie lesen lieber online?
Alle Artikel auch im Webmagazin auf www.bghm-aktuell.de

Azubis wünschen sich mehr Wissen und Austausch zum Arbeitsschutz



Auszubildende wollen mehr Wissen und Austausch, wie sie sich vor Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten schützen und gesund arbeiten können. Das zeigt eine repräsentative Umfrage für das Präventionsprogramm „Jugend will sich-er-leben“ unter 16- bis 30-Jährigen, die aktuell oder während ihrer Ausbildung eine berufsbildende Einrichtung besucht haben – im Folgenden Azubis genannt. 72 Prozent sagten, sie wollten klare Regeln zum Arbeitsschutz und zur Erhaltung ihrer Gesundheit. 63 Prozent wünschten mehr Austausch zu diesen Themen im Rahmen ihrer Ausbildung. Christoph Preuß, verantwortlich für die fachliche Koordination von JWSL und bei der BGHM Leiter des Referats Vernetzung: „Dies ist ein klarer Appell an Berufsschullehrkräfte und Auszubildende: Neben der reinen Wissensvermittlung ist ein Austausch mit den Jugendlichen und jungen Beschäftigten zu den Themen Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit und Erhalt der Gesundheit zielführend und unabdingbar, um das Gelernte zu vertiefen.“

Weitere Ergebnisse der Umfrage: Azubis sind an einer modernen Vermittlung von Präventionsthemen interessiert. 57 Prozent erwarten den Einsatz von digitalen Medien wie beispielsweise Videoclips. Nahezu alle Azubis (95 Prozent) wollen eine zeitgemäße Präventionsarbeit, die neben den Regeln auch eine moderne Unternehmenskultur behandelt, beispielsweise nachhaltige Kommunikation oder den richtigen Umgang mit Fehlern.

DGUV/red

WEITERE INFORMATIONEN ZU JWSL

www.bghm.de/jwsl

Wie häufig werden Schutzeinrichtungen manipuliert?



© Schmid Riedmann & Partner

Wie oft ereignet sich ein Unfall, weil Schutzeinrichtungen an einer Maschine außer Kraft gesetzt oder umgangen wurden? Arbeitsschutzfachleute gehen davon aus, dass rund ein Viertel aller Arbeitsunfälle an stationären Maschinen auf Manipulationen zurückzuführen ist. Untersuchungen hierzu liegen schon länger zurück. Zur Einschätzung der aktuellen Situation führt das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) eine anonyme Umfrage durch. Alle Personen, die in den Betrieben mit dem Thema Arbeitssicherheit betraut sind, sind eingeladen, teilzunehmen und ihr Feedback zu geben. Die Beantwortungsdauer der Umfrage beträgt etwa fünf Minuten.



DGUV/red

WEITERE INFORMATIONEN

www.dguv.de, Webcode d1182878

Kurzfilm „Sicherer Kranbetrieb“ jetzt online

Sie sind Kranführer? Auszubildende? Anschläger? Vorgesetzte? Und Sie haben im Betrieb mit dem Heben von Lasten zu tun? Dann klicken Sie ins Filmportal der BGHM: In frischem Format zeigt das neue Video „Sicherer Kranbetrieb“, worauf im Umgang mit Kranen, Anschlagmitteln und Lastaufnahmemitteln zu achten ist.

WEITERE INFORMATIONEN

- Film: www.bghm.de, Webcode 1851 -> neue Videos (oder QR-Code)
- Krane und Lastaufnahmeeinrichtungen: www.bghm.de, Webcode 230



© Sicherer Kranbetrieb, Produktion Carl Stahl mit BGHM, Minute 4



Verbandkästen: Erste-Hilfe-Material ergänzen

In jedem Betrieb ist geeignetes und ausreichendes Erste-Hilfe-Material zur Verfügung zu stellen – so steht es in Paragraf 25 der DGUV Vorschrift 1 „Grundlagen der Prävention“. Normenänderungen machen es erforderlich, dass das im Betrieb bereits vorhandene Erste-Hilfe-Material zu ergänzen ist.

Welche Art und welche Menge von Erste-Hilfe-Material im Betrieb vorhanden sein muss, hängt grundsätzlich von der Betriebsart und -größe, von den betrieblichen Gefahren sowie der Organisation des betrieblichen Rettungswesens ab. Geeignetes Erste-Hilfe-Material befindet sich entweder im „kleinen“ oder im „großen“ Verbandkasten nach DIN 13157-C und DIN 13169-E. Aufgrund von Erkenntnissen aus dem Unfallgeschehen

wurden die genannten Normen überarbeitet. Für die Praxis ergibt sich daraus, dass die Anzahl der Wundschnellverbände, Pflasterstrips und Fingerkuppenverbände zu erhöhen ist. Zusätzlich sind vier Feuchttücher für die Reinigung unverletzter Haut und zwei medizinische Gesichtsmasken gemäß DIN EN 14683 erforderlich. Die DGUV weist darauf hin, dass vorhandene Kästen weiter genutzt und bei der nächsten Routineprüfung – zum Beispiel bei der Kontrolle der Haltbarkeitsdaten des steril verpackten Materials – um das entsprechende Material ergänzt werden können.



Dr. Claudia Clarenbach, BGHM

WEITERE INFORMATIONEN

www.bghm.de, Webcode 225

-> Praxishilfen -> Inhalt Verbandkasten

Infektionsketten durchbrechen, auch im Betrieb!

Handlungshilfen, Medien und aktuelle Infos zum Umgang mit dem Coronavirus finden Sie im Newsroom:

www.bghm.de/coronavirus





Betriebsärztetagung 2022

Hunderte Medizinerinnen und Mediziner tauschen sich virtuell aus

Aufgrund der aktuellen Lage fand die Betriebsärztetagung 2022 bereits zum zweiten Mal in Folge virtuell statt. Rund 400 Betriebsärztinnen und Betriebsärzte informierten sich zu Arbeitsmedizin und betrieblichem Gesundheitsschutz.

Im Fokus der alljährlichen Betriebsärztetagung der BGHM stand auch im Februar die Frage, wie Beschäftigte am Arbeitsplatz gesund bleiben können. „Das Online-Format hat sich in Zeiten der Corona-Pandemie bewährt“, so der Ärztliche Leiter der Tagung Dr. Florian Struwe von der BGHM. „Es erfüllt mich mit großer Freude, dass unsere Fortbildungsangebote auch vor diesem Hintergrund intensiv genutzt werden.“ Rund 400 Betriebsärztinnen und -ärzte nahmen an der Tagung teil, um sich über eine Vielzahl von arbeitsmedizinisch relevanten Themen auszutauschen: von Gefahrstoffen im Betrieb bis hin zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung am Arbeitsplatz.

Angebote bei psychischer Belastung

Wie die BGHM Betriebe bei der Ermittlung von psychischen Belastungen am Arbeitsplatz unterstützt, war eines der Tagungsthemen. „Gut gestal-

tete Arbeit hält gesund“, erläuterte Nadine Mölling, Fachreferentin für Arbeitspsychologie und Gesundheit bei der BGHM. „Die positive Wirkung der Arbeit ergibt sich unter anderem aus einer geordneten Tagesstruktur und sozialen Kontakten.“

Um psychische Belastungen am Arbeitsplatz beurteilen zu können, müssten fünf Merkmale berücksichtigt werden: der Arbeitsinhalt beziehungsweise die Arbeitsaufgabe, die Arbeitsorganisation, soziale Beziehungen, die Arbeitsumgebung sowie neue Formen der Arbeit, wie zum Beispiel räumliche Mobilität. Um die Mitgliedsbetriebe bei der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen zu unterstützen, bietet die BGHM online auf www.bghm.de, Webcode 1675 die Mitarbeiterbefragung „PsyCheck“ an – sowie verschiedene Checklisten, mit denen Betriebsärztinnen, Betriebsärzte sowie andere Arbeitsschutzakteurinnen und -akteure die Bedingungen beurteilen können.



Umfrageergebnisse

Wirksamkeit von Sicherheitsbeauftragten: Erfolgsfaktoren und Herausforderungen

Unter welchen Voraussetzungen können Sicherheitsbeauftragte im Betrieb Erfolg haben und wirksam arbeiten? Und was behindert sie bei ihrer Tätigkeit? Umfrageergebnisse des Instituts für Arbeit und Gesundheit der DGUV geben Antworten auf diese und weitere Fragen zur Wirksamkeit von Sicherheitsbeauftragten.

Der Erfolg von Sicherheitsbeauftragten (Sibe) hängt hauptsächlich von der personellen Auswahl, der Qualifizierung, der Motivation und den angebotenen Hilfsmitteln sowie nicht zuletzt von der Arbeitsschutzkultur der Unternehmen ab. Diese und weitere Handlungsfelder bieten Potenzial und liefern bereits einige gute Beispiele für beeinflussbare Wirkungsfelder von Sibe. In der Praxis existieren zum Teil jedoch erhebliche Wirkungsdefizite, zu deren Minimierung Ansätze entwickelt oder, wenn bereits vorhanden, weiterentwickelt werden sollten. Der DGUV-Fachbereich „Organisation von Sicherheit und Gesundheit“ hat hierzu ein Projekt initiiert und mit dem Institut für Arbeit und Gesundheit der DGUV (IAG) im Jahr 2021 1.600 Sibe befragt.

Einige Umfrageergebnisse auf einen Blick: Sibe nennen die Vermeidung unsicheren Verhaltens als häufigste Erfolge ihrer Tätigkeit. Das belegt, dass sie genau dort tätig sind, wo es erforderlich

ist. Besonders häufig weisen sie auf sicheres Verhalten hin, zum Beispiel darauf, dass Persönliche Schutzausrüstungen zu tragen sind. Diese wichtigen Hinweise halten jedoch erfahrungsgemäß meist nicht lange an. Verhältnisbezogene Maßnahmen müssen dagegen eher einmalig durchgeführt werden und wirken dann dauerhaft. Erfreulich ist im Befragungsranking der Platz 3 bei den Erfolgen der Sibe – die Aktualisierungen der Gefährdungsbeurteilung, denn diese zielen oftmals auf die Verhältnisse im Betrieb ab.

Motivation und Qualifikation als Basis des Erfolgs

Die Umfrage hat sich des Weiteren damit befasst, welche Voraussetzungen für die Erfolge der Sibe verantwortlich sind. Am häufigsten wurden hier starkes persönliches Engagement gefolgt von einer fachlich guten Ausbildung genannt. Vor diesem Hintergrund dürften auch in Zukunft Bestrebungen in Betrieben wichtig sein, die auf die

Auswahl von geeigneten Personen mit hoher Motivation und die Qualifizierung der Sibe abzielen.

Außerdem haben sich die Sibe in der Befragung dazu geäußert, was ihre Wirksamkeit verbessern würde. Auf den Plätzen 1 bis 4 stehen ein stärkerer Erfahrungsaustausch mit anderen Sibe, die bessere Kommunikation mit Führungskräften, mehr Zeit für ihre Aufgaben sowie regelmäßige fachbezogene Informationen von ihrer Berufsgenossenschaft. Um die Wirksamkeit der Arbeit von Sibe zu verbessern, sind also sowohl die Betriebe als auch die BGHM gefordert.

Bestandsaufnahme und mögliche Lösungen

Hinsichtlich der regelmäßigen Informationen und praktischen Hilfsmittel plant das Sachgebiet „Sicherheitsbeauftragte“ der DGUV nun eine Bestandsaufnahme. Dabei soll ermittelt werden, ob die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen mehr Produkte anbieten oder nur die Bekanntheit und Verfügbarkeit der vorhandenen Produkte verbessern sollten. Für einen stärkeren Erfahrungsaustausch sind sowohl innerbetriebliche als auch überbetriebliche sowie digitale Formate wichtig und denkbar, die in Ergänzung zu den schon vorhandenen im Rahmen von Fort-

bildungen organisiert werden können. Eine bessere Kommunikation mit den Führungskräften im Unternehmen wird nicht „auf Knopfdruck“ zu erreichen sein. Vielversprechend sind erste Ansätze in Schulungen oder Informationsmaterialien für Führungskräfte, die auf die Vorteile einer guten Zusammenarbeit zwischen Führungskräften und Sibe eingehen. Hierbei mögliche Win-win-Situationen aufzuzeigen, dient einer effizienten Kommunikation zwischen beiden Akteuren. Zum Abbau möglicher Barrieren müssen zudem die Themen Gesprächsführung und Kommunikation noch mehr in der Aus- und Fortbildung der Sibe behandelt werden.

*Gerhard Kuntzemann, BGHM,
Leiter des DGUV-Sachgebiets
Sicherheitsbeauftragte*

WEITERE INFORMATIONEN

- Bibliothek „Sicherheitsbeauftragte“: www.bghm.de, Webcode 611
- Arbeit & Gesundheit – das Magazin für Sicherheitsbeauftragte: www.bghm.de, Webcode 3162

**Sicherheits-
beauftragte**

zusammen mit:
**Gerhard
Kuntzemann**

HÖR-SCHUTZ
Der BGHM-Podcast
bghm.de/podcast

BGHM
Berufsgenossenschaft
Holz und Metall

Bei welchen Themen konnten Sie als Sibe in Ihrem Unternehmen zu wirksamen Verbesserungen im Arbeitsschutz beitragen?

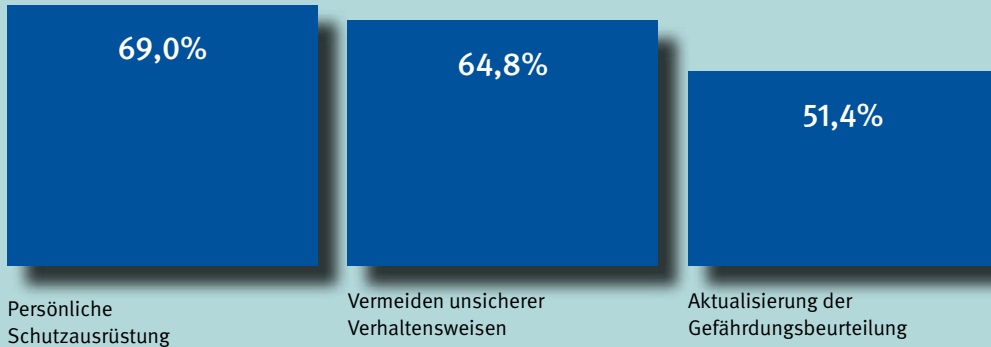


Bild 1: Erfolge der Sicherheitsbeauftragten (Quelle: Sibe-Befragung 2021, IAG, DGUV)

Was würde Ihre Wirksamkeit als Sibe verbessern?

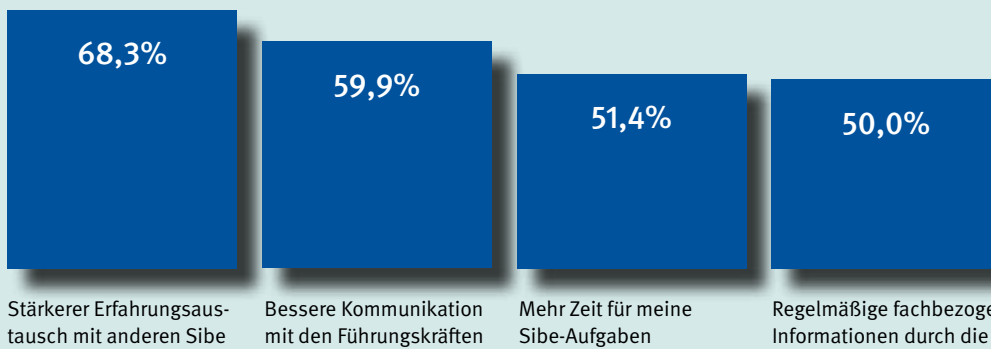


Bild 2: Verbesserung der Wirksamkeit (Quelle: Sibe-Befragung 2021, IAG, DGUV)



Sicherheit zum Nachlesen.

Arbeit & Gesundheit – das Fachmagazin für Sicherheitsbeauftragte

Die aktuelle Ausgabe gibt's hier: www.bghm.de, Webcode 3162

Schonende Reinigung der Haut bei starker Verschmutzung

Milde Hautreinigungsmittel sollten bei der Handreinigung die erste Wahl sein – auch bei starker Verschmutzung. Eine Studie zeigt, welche Methode am schonendsten ist und worauf besser ganz verzichtet werden sollte.



Eine regelmäßige Reinigung der Haut ist notwendig, kann diese jedoch belasten. Vor allem bei Tätigkeiten, die mit starker Verschmutzung einhergehen, zum Beispiel Montage-, Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten, kann die häufige und intensive Hautreinigung neben chemischen Belastungen durch Arbeitsstoffe und mechanische Einflüsse zu einer bedeutenden Mehrbelastung für die Haut werden.

Bisher wurde grundsätzlich von der häufigen Anwendung reibekörperhaltiger Hautreinigungsmittel abgeraten. Stattdessen sollten milde und reibekörperfreie Hautreinigungsmittel benutzt werden. Bei starken Verschmutzungen werden diese in der Praxis jedoch oft häufiger, länger oder unter starkem Reiben angewendet, um das gleiche Reinigungsziel zu erreichen. Auch werden immer noch Handbürsten eingesetzt.

Eine standardisierte Methode zur Identifizierung der hautreinigenden Wirkung der „milden“, nicht reibekörperhaltigen Hautreinigungsmittel gibt es bereits. Zur Frage, ob eine kurzzeitige Anwendung von reibekörperhaltigen im Vergleich zur längeren Anwendung von milden Hautreinigungsmitteln zu geringeren irritativen Reaktionen der Haut führt, lag bislang noch keine wissenschaftliche Untersuchung vor.

Studie zeigt schonendstes Verfahren auf

Um diese Frage zu beantworten, initiierten die BGHM und die Berufsgenossenschaft für Handel und Warenlogistik (BGHW) eine wissenschaftliche Studie im Institut für Prävention und Arbeitsmedizin der DGUV (IPA). Ziel der Studie war es, das Ausmaß der schädigenden Wirkung verschiedener Waschverfahren mit Anwendung eines reibekörperhaltigen Hautreinigungsmittels im Vergleich zu einem milden Hautreinigungsmittel zu prüfen.

In einer Pilotstudie wurde unter Anwendung des Modellschmutzes „pastöses Altöl“ die Reinigungszeit mit einem milden im Vergleich zu einem reibekörperhaltigen Hautreinigungsmittel untersucht. Es stellte sich heraus, dass sich die Reinigungszeit bei der Anwendung eines milden Hautreinigungsmittels im Vergleich zu einem reibekörperhaltigen mindestens verdoppelt.

In der Hauptstudie wurde die Hautschädigung bei mehr als 30 Versuchspersonen durch drei standardisierte Waschverfahren ermittelt. Die dabei eingesetzten Hautreinigungsmittel wurden drei Tage lang fünfmal täglich an den Unterarmen angewendet. Das milde Hautreinigungsmittel wurde über zwei Minuten, das reibekörperhaltige über eine Minute benutzt. Zusätzlich wurde für zehn Sekunden eine Handbürste eingesetzt.



Ergebnisse der Hauptstudie:

- Bei Anwendung des milden Hautreinigungsmittels führte die Verdopplung der Reinigungszeit nicht zu einer wesentlich stärkeren Hautschädigung.
- Die Anwendung des reibkörperhaltigen Hautreinigungsmittels führte zu einer relevanten Barrierschädigung.
- Die stärkste Hautschädigung – bis hin zur Ausbildung eines irritativen Kontaktekzems – wurde bei der Kombination des milden Hautreinigungsmittels mit der zusätzlichen Anwendung einer Handbürste beobachtet.

Die Ergebnisse der Studie bestätigen die bisherigen Erfahrungen und zeigen die Richtigkeit der bisherigen Beratungspraxis:

- Zur Vermeidung beruflich bedingter Hauterkrankungen hat der Arbeitgeber auch die Gefährdungen zu beurteilen, die mit Verschmutzungen und der Benutzung von Hautreinigungsmitteln verbunden sind.
- Kann der Verschmutzungsgrad nicht durch vorrangige Schutzmaßnahmen, also Substitution, technische und organisatorische Maßnahmen, verringert werden, so sollten Schutzhandschuhe als persönliche Maßnahme getragen werden.
- Dürfen keine Schutzhandschuhe getragen werden, zum Beispiel bei Arbeiten mit Einzugsgefahr, so können spezielle Hautschutzmittel benutzt werden, um die Hautreinigung zu erleichtern.

- Milde, reibkörperfreie Hautreinigungsmittel sollten primär auch bei starker Verschmutzung angewendet werden.
- Reibkörperhaltige Hautreinigungsmittel sollten bedarfsmäßig benutzt werden, zum Beispiel am Ende eines Arbeitstages, wenn der Reinigungseffekt nicht mit milden Hautreinigungsmitteln erreicht werden kann. An Waschplätzen sollten immer auch zusätzlich reibemittelfreie Hautreinigungsmittel (Flüssigreiniger) zur Verfügung stehen.
- Starke Verschmutzungen sollten auf keinen Fall mit einer Handbürste entfernt werden.

Dr. Birgit Pieper, BGHM

WEITERE INFORMATIONEN

- DGUV Information 209-022 „Hautschutz an Holz- und Metallarbeitsplätzen“ und DGUV Information 212-017 „Auswahl, Bereitstellung und Benutzung von beruflichen Hautmitteln“:
www.bghm.de, Webcode 239
- TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“:
www.bghm.de, Webcode 277



Normänderung für fahrbare Arbeitsbühnen

Konsequenzen für Hersteller und Anwender

Für Rollgerüste, also fahrbare Arbeitsbühnen, hat sich im vergangenen Jahr die europäische Norm geändert. Was Hersteller und Anwender jetzt beachten sollten.

Normen sind anerkannte Regeln der Technik und enthalten Anforderungen für die Herstellung und Prüfung von Produkten. Ihre Anwendung ist grundsätzlich freiwillig. Wenn Hersteller sie berücksichtigen, können sie jedoch davon ausgehen, dass für den Anwender keine Gefährdung besteht und sein Produkt die verkehrstübliche Beschaffenheit aufweist.

Für fahrbare Arbeitsbühnen, umgangssprachlich Rollgerüste genannt, gilt die europäische Norm DIN EN 1004, deren aktuelle Fassung 2021 in Kraft getreten ist. Somit dürfen nun Hersteller bei Hinweis auf die Konformität zur DIN EN 1004 nur noch fahrbare Arbeitsbühnen in Verkehr bringen, die der neuen Fassung entsprechen. Welche wesentlichen Änderungen gibt es?

Neue Gliederung

Aus der bisherigen Norm DIN EN 1004 ist nach einer Überarbeitung die neue Norm DIN EN 1004-1 „Fahrbare Arbeitsbühnen aus vorgefertigten Bauteilen“ entstanden, in der weiterhin Werkstoffe, Maße, Lastannahmen und sicher-

heitstechnische Anforderungen beschrieben werden. Zudem ist ein zweiter Teil geplant, der Regeln und Festlegungen für die Aufstellung einer Aufbau- und Verwendungsanleitung treffen soll.

Änderung des Anwendungsbereiches

Während die EN 1004 in der alten Fassung nur für fahrbare Arbeitsbühnen ab einer Standhöhe von 2,5 Metern galt, gibt es in der neuen Fassung keine Einschränkung mehr hinsichtlich der minimalen Standhöhe. Damit werden nun alle fahrbaren Arbeitsbühnen in der Norm berücksichtigt. Dies bedeutet zum Beispiel, dass sie in der Arbeitsebene immer mit dreiteiligem Seitenschutz ausgeführt sein müssen (siehe Bild 1).

Sicherer Auf-, Um- und Abbau

Die neugefasste Norm DIN EN 1004-1 legt fest, dass fahrbare Arbeitsbühnen in jeder Phase der Montage oder Demontage über einen kontinuierlichen Seitenschutz verfügen müssen. Das bedeutet für die Praxis, dass die fahrbare Arbeitsbühne

montiert, um- und abgebaut werden kann, ohne dass Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz erforderlich ist.

Maximaler Abstand der Belagflächen

Bisher galt ein maximaler Abstand von 4,2 Metern zwischen den Belagflächen. Um die Absturzgefahr bei der Verwendung zu verringern, darf dieser Abstand nun nicht mehr als 2,25 Meter betragen. Außerdem ist die unterste Belagfläche maximal auf einer Höhe von 3,4 Metern über der Aufstellfläche einzusetzen. Alternativ sind bis zu 4 Meter möglich, wenn eine Zwischenplattform ohne Geländer bis maximal 0,6 Meter angebracht wird – wobei auch hier der vertikale Abstand maximal 3,4 Meter betragen darf. (Siehe Bild 2)

Erhöhung der Standsicherheit

Um die Standsicherheit von Fahrgerüsten zu erhöhen, legt die EN 1004-1 nun neue Vorgaben für die Berechnung der Statik zugrunde. Dies kann zu einer Änderung der Ballastierungsvorgaben der Hersteller führen, die bei der Anwendung zu berücksichtigen sind.

Auswirkungen auf Hersteller

Grundsätzlich dürfen auch Produkte in Verkehr gebracht werden, die nicht mehr der neuesten Normfassung entsprechen. Der Hersteller ist allerdings für die Sicherheit dieser Produkte verantwortlich und muss gewährleisten, dass für den Anwender keine Gefährdung besteht. Daher empfehlen die meisten Hersteller, bei einer Neuanschaffung auf die Konformität zur neuen Norm DIN EN 1004-1 zu achten, um damit den aktuellen Stand der Technik umzusetzen.

Auswirkungen auf Handel und Vermietung

Fahrbare Arbeitsbühnen, die nach alter Norm hergestellt wurden, bleiben rechtskonform und gelten nicht automatisch

als unsicher. Daher dürfen auf Lager oder im Bestand befindliche fahrbare Arbeitsbühnen nach alter Norm auch weiterhin verkauft oder vermietet werden. Um jedoch den aktuellen Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit zu genügen, empfiehlt sich die sicherheitstechnische Anpassung an die neue Norm DIN EN 1004-1 mithilfe von Nachrüst-Sets.

Auswirkungen auf Anwender

Anwender sind nicht verpflichtet, die im Bestand befindlichen fahrbaren Arbeitsbühnen aufgrund einer Normänderung zu ersetzen oder aufzurüsten. Jedoch müssen gewerbliche Anwender ihre Arbeitsmittel entsprechend den Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung regelmäßig im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung prüfen – das gilt auch für fahrbare Arbeitsbühnen. Vor allem der sicherheitstechnische Aspekt und der aktuelle Stand der Technik sind dabei zu berücksichtigen. Daher sollten spätestens dann entsprechende Veränderungen an den fahrbaren Arbeitsbühnen vorgenommen werden. Die Hersteller halten dafür passende Nachrüst-Sets sowie Nachrüst-Tabellen und angepasste Aufbau- und Verwendungsanleitungen bereit. Beim Kauf neuer fahrbarer Arbeitsbühnen empfiehlt es sich, auf Konformität zur neuen DIN EN 1004-1 zu achten.

Stephan Mrosek, BGHM

WEITERE INFORMATIONEN

- Betriebssicherheitsverordnung: www.bghm.de, Webcode 260
- TRBS 2121: www.bghm.de, Webcode 272
- Arbeitsschutz Kompakt Nr. 022: www.bghm.de, Webcode 1962



Bild 1: Nach der neuen Norm müssen Arbeitsbühnen in der Arbeitsebene immer mit dreiteiligem Seitenschutz ausgeführt sein.



Bild 2: Um die Absturzgefahr zu verringern, darf der Abstand zwischen den Belagflächen nicht mehr als 2,25 Meter betragen.

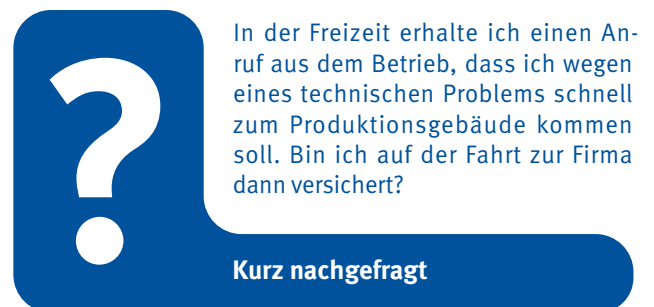
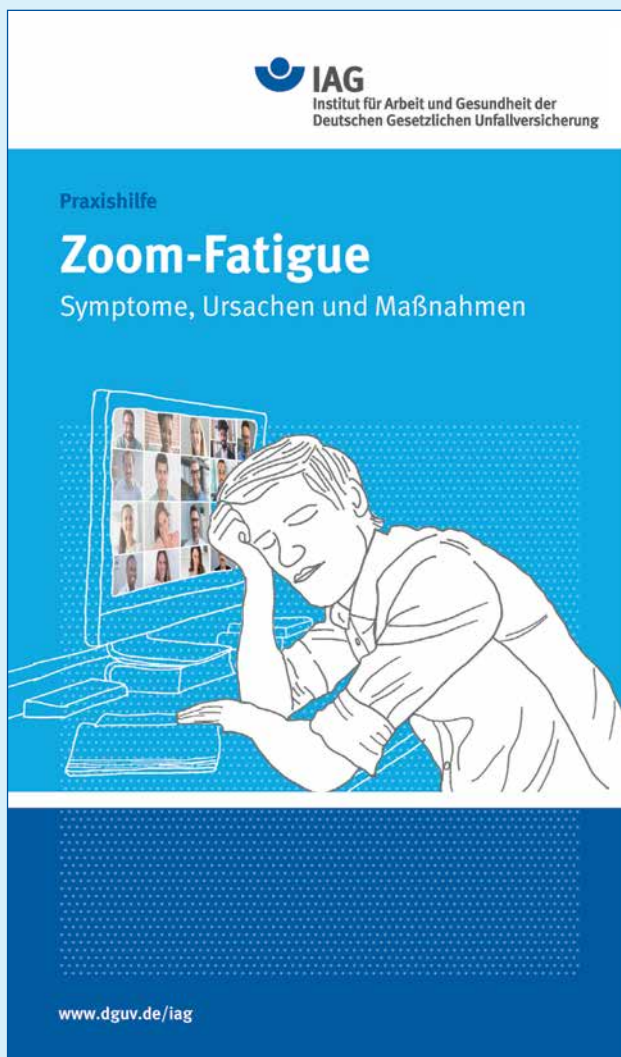
Praxishilfe zur Zoom-Fatigue: Erschöpfung vorbeugen

Online-Meetings werden vermehrt als Alternative zu Treffen in Präsenz genutzt und bieten viele Vorteile. Gleichzeitig kann durch häufige und lange Videokonferenzen Zoom-Fatigue entstehen, ein Gefühl der Ermüdung und Erschöpfung durch Online-Konferenzen. Eine neue Praxishilfe des Instituts für Arbeit und Gesundheit der DGUV (IAG) zeigt auf, was Führungskräfte und Beschäftigte dagegen tun können. Sie gibt einen Überblick über Ursachen, Symptome und Maßnahmen gegen Zoom-Fatigue. Ergänzend dazu hat das IAG den „Check-up Zoom-Fatigue“ zur Selbstreflexion entwickelt. Der Fragebogen hilft Führungskräften und Beschäftigten bei der Einschätzung, wie hoch das eigene Risiko für die Online-Müdigkeit ist.

DGUV/red

WEITERE INFORMATIONEN

www.publikationen.dguv.de, Webcode p022072



Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz begründenden Tätigkeit, einer sogenannten versicherten Tätigkeit. Maßgebend für den Versicherungsschutz ist die Handlungstendenz, dass Versicherte zum Zeitpunkt des Unfalls eine dem Beschäftigungsunternehmen dienende Tätigkeit ausüben wollten und dass die objektiven Umstände diese Handlungstendenz bestätigen. Fahren Mitarbeitende nach einem „Aktivierungsanruf“ unmittelbar los, um ihre betriebliche Tätigkeit aufzunehmen, so haben sie die Handlungstendenz, ihre Haupt- beziehungsweise Nebenpflichten aus dem Arbeitsverhältnis zu erfüllen.

Auf dieser Grundlage wäre ein Unfall nach einem solchen Anruf auf dem unmittelbaren Weg zum Einsatzort, zum Beispiel zur Arbeitsstätte, grundsätzlich versichert. Es ist dabei ohne Bedeutung, wo sich der Mitarbeitende zum Zeitpunkt des Anrufs befindet: Solange er mit der betrieblichen Handlungstendenz losfährt, kann er sich auch beim Bäcker oder auf einer Geburtstagsfeier aufhalten und von dort starten.

Thomas Dunz, BGHM

Krebserzeugender Gefahrstoff

Asbest in altem Fensterkitt – ein häufig unterschätztes Problem

Asbest ist ein krebserzeugender Gefahrstoff – das ist längst Allgemeinwissen. Oft ist jedoch unbekannt, dass Asbest bis zum Verwendungsverbot im Jahr 1993 als Zuschlagsstoff in Fensterkitt eingesetzt wurde. Somit können auch heute noch Beschäftigte krebserzeugenden Asbestfasern ausgesetzt sein, zum Beispiel bei der Sanierung von alten Fenstern.

Auch wenn die damals eingebrachten Asbestanteile im Fensterkitt (typischerweise weniger als 5 Prozent) gering erscheinen: Die Gefahren für Beschäftigte und Umwelt, die sich daraus ergeben können, dürfen nicht unterschätzt werden.

Alter asbesthaltiger Fensterkitt ist oft steinhart und brüchig. Soll er entfernt werden, ist besondere Vorsicht geboten. So dürfen zum Beispiel keinesfalls schnell laufende Maschinen wie etwa elektrische Kittfräsen eingesetzt werden. Diese würden viel feinen Asbeststaub erzeugen und verteilen. Wird dieser Asbeststaub von Beschäftigten oder Passantinnen und Passanten eingeatmet, steigt das Risiko an Krebs zu erkranken – auch bei nur kurzzeitiger oder seltener Einwirkung. Darüber hinaus kann eine Verunreinigung der eigenen Werkstatt oder auch fremden Eigentums erfolgen, was entsprechende Haftungsverpflichtungen nach sich ziehen würde.

Emissionsarmes Verfahren erleichtert Arbeit

Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien sind streng reglementiert und nur unter besonderen Bedingungen von besonders qualifizierten Beschäftigten zulässig, wie im Rahmen von Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten). Vorgaben zu Schutzmaßnahmen enthält vor allem die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 519. Sie fordert zum Beispiel, dass vor Ausführung der ASI-Arbeiten Sachkundenachweise zu erbringen und die zuständigen Landesbehörden und Unfallversicherungsträger zu informieren sind.

Vor, während und nach Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien müssen umfangreiche und aufwändige Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Für das Entfernen von asbesthaltigem Fensterkitt gibt es jedoch ein behördlich geprüft und zugelassenes Verfahren, das den Betrieben die Ausführung der Tätigkeiten unter bestimmten Rahmenbedingungen erheblich erleichtert. Es handelt sich hierbei um das sogenannte emissionsarme Verfahren BT 42 „Ausbau von asbesthaltigem Kitt im Glasfalz durch Aushauen und Schneiden mit und ohne Erwärmung“. Für dieses bedarf es zwar auch einer bestimmten Ausrüstung und die Durchführung ist aufwändiger als bei einer Sanierung an Fenstern ohne asbesthaltigen Kitt, allerdings sind besonders umfangreiche Schutzmaßnahmen dann in der Regel nicht mehr notwendig.

Dr. Bernhard Füger, BGHM

WEITERE INFORMATIONEN

- Bibliothek Asbest, unter anderem mit der Branchenlösung „Asbest beim Bauen im Bestand“: www.bghm.de, Webcode 564
- Liste mit Beschreibungen der emissionsarmen Verfahren nach TRGS 519 für Tätigkeiten an asbesthaltigen Materialien: www.dguv.de, Webcode d3418



© simeond/123RF.com



WIE ÄTZEND!

Schwerpunkthema Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

Fachkundig planen – sicher und gesund arbeiten

An vielen Arbeitsplätzen werden Stoffe verwendet oder freigesetzt, von denen Gefahren für die Gesundheit der Beschäftigten oder für die Umwelt ausgehen können. Das Wissen um diese Gefahren ist die Voraussetzung dafür, wirkungsvolle Schutzmaßnahmen zu identifizieren und zu ergreifen.

Einen Merksatz kennen Chemiestudierende vom ersten Semester an: „Erst das Wasser, dann die Säure, sonst passiert das Ungeheure.“ Er ist das kurze und prägnante Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung für den Umgang mit dem Gefahrstoff Säure und beschreibt eine geeignete Schutzmaßnahme: Wenn Säure und Wasser gemischt werden, entsteht viel Wärme. Wird wenig Wasser in eine Säure gegeben, erhitzt sich dieses Wasser sehr schnell, verdampft schlagartig und reißt Säuretröpfchen mit sich. Dabei können umstehende Personen erheblich verletzt werden. Wer also eine solche Mischung herstellen möchte, sollte die Säure ins Wasser geben, nicht umgekehrt. Die folgenden zwei Beispiele zeigen ebenfalls, dass es beim Umgang mit Gefahrstoffen sehr wichtig ist, vorab Informationen über mögliche Gefährdungen gründlich zu ermitteln:

- Bereits geringe Mengen Flusssäure auf der Haut führen zu starken und schmerzhaften Verätzungen, die aufgrund zusätzlicher Wirkungen auf den menschlichen Stoffwechsel sogar zum Tod führen können.

- Die inhalative Aufnahme von Kobaltstäuben kann zu asthmatischen Symptomen, Atembeschwerden und langfristig auch zu Krebserkrankungen führen. Nur mit dem Wissen um solche grundlegenden Gefährdungen können angemessene und wirksame Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Gefährdungsbeurteilung: fachkundig und kompetent

Um Beschäftigte zu schützen, fordert die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern deshalb zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten an ihrem Arbeitsplatz Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben beziehungsweise ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe freigesetzt werden können. Diese Gefährdungsbeurteilung muss fachkundig erfolgen. Die Fachkunde für die Gefährdungsbeurteilung nach GefStoffV umfasst eine geeignete Berufsausbildung oder eine einschlägige Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit sowie Kompetenz im Arbeitsschutz. Kompetenz im Arbeitsschutz

Nutzen Sie die Information und die Checkliste aus dem BGHM-Wandkalender (März/April 2022) für Ihre betriebliche Präventionsarbeit.

GHS-Gefahrenpiktogramme informieren über das Vorhandensein von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz.

bedeutet, technisches Regelwerk – in diesem Fall die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) –, Hilfestellungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger, wie beispielsweise DGUV-Informationsschriften und die Empfehlungen zur Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger, sowie weitere Handlungsempfehlungen zu kennen und anwenden zu können. Verfügen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber selbst nicht über entsprechende Kenntnisse, so haben sie sich fachkundig beraten zu lassen. Fachkundig können insbesondere die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt sein.

Die Gefährdungsbeurteilung umfasst die

- Identifizierung aller Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, inklusive der Freisetzung von Rauchen, Dämpfen, Stäuben oder Aerosolen auch von Nachbararbeitsplätzen,
- Informationsermittlung,
- Beurteilung der Gefährdungen durch Einatmen, Verschlucken und Hautkontakt nach Art, Ausmaß und Dauer,
- Beurteilung der Brand- und Explosionsgefahren,
- Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen nach dem STOP-Prinzip (siehe Abschnitt „STOP-Prinzip“),
- Unterweisung der Beschäftigten anhand einer Betriebsanweisung, inklusive arbeitsmedizinisch-toxikologischer Beratung,
- Dokumentation und Wirksamkeitskontrolle.

Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin darf Beschäftigte eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen umgesetzt wurden. Die Beschäftigten sind verpflichtet, die Schutzmaßnahmen anzuwenden. Hilfestellung für die Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen bietet die TRGS 400.

Informationen sammeln und bündeln

Wichtige Informationen über das Vorhandensein von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz geben die Gefahrenpiktogramme des weltweit einheitlichen Systems zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien – des Globally Harmonised System (GHS). Zu einer vollständigen Kennzeichnung gehören darüber hinaus die Signalworte „Gefahr“ oder „Achtung“, Hinweise auf Gefahren (H- und EUH-Sätze) und Sicherheitshinweise (P-Sätze). Einstufungs- und Kennzeichnungshinweise sind den jeweiligen Sicherheitsdatenblättern zu entnehmen. Liegen diese Informationen nicht










vor, müssen sie beim Hersteller oder Lieferanten eingefordert werden.

Achtung: Das Fehlen einer Kennzeichnung bedeutet nicht, dass ein Einsatzstoff ungefährlich ist. Oft werden Gefahrstoffe erst durch eine Tätigkeit freigesetzt, wie zum Beispiel Rauche bei Löt- und Schweißarbeiten oder Holzstäube beim Schleifen von Holzwerkstoffen.

Alle in einem Arbeitsbereich auftretenden Gefahrstoffe sind mit ihren gefährlichen Eigenschaften und den verwendeten Mengenbereichen in einem Gefahrstoffverzeichnis aufzulisten. Mit all diesen gesammelten und gebündelten Informationen erhält man einen guten Überblick für die Ableitung von Schutzmaßnahmen.

Expositionssituation

Ob eine Gesundheitsgefahr besteht, hängt davon ab, ob Gefahrstoffe in den Körper gelangen können. Neben der inhalativen Aufnahme, also der Aufnahme über die Atemwege, sind auch dermale und orale Expositionen zu berücksichtigen. Letztere beschreiben die Aufnahme über die Haut und den Mund.

GHS-Gefahrenpiktogramme		
GHS01 Explodierende Bombe 	GHS02 Flamme 	GHS03 Flamme über einem Kreis 
GHS04 Gasflasche 	GHS05 Ätzwirkung 	GHS06 Totenkopf mit gekreuzten Knochen 
GHS07 Ausrufezeichen 	GHS08 Gesundheitsgefahr 	GHS09 Umwelt 

Piktogramme: © UNECE

Für die Beurteilung einer inhalativen Gefährdung muss die Expositionshöhe bekannt sein. Dies kann beispielsweise über eine rechnerische Abschätzung oder mittels einer Messung erfolgen. Wertvolle Informationen dazu enthält die TRGS 402.

In Deutschland rechtsverbindliche Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) werden in der TRGS 900 veröffentlicht. Für bestimmte krebserzeugende Stoffe wurden rechtsverbindliche Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen abgeleitet, die in der TRGS 910 veröffentlicht sind. Diese Konzentrationen beschreiben den Zusammenhang zwischen der inhalativen Aufnahme eines krebserzeugenden Stoffes und der statistischen Wahrscheinlichkeit des Auftretens einer Krebserkrankung. Bei Stoffen ohne einen verbindlichen nationalen Grenzwert müssen zur Überprüfung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen zum Beispiel Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswerte, auch MAK-Werte genannt, EU-Arbeitsplatzrichtwerte oder internationale Grenzwerte herangezogen werden. Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin hat sicherzustellen, dass die AGW eingehalten werden.

Bei Tätigkeiten mit Hautkontakt zu Stoffen oder Zubereitungen sind auch Art, Ausmaß und Dauer der dermalen Gefährdung zu ermitteln. Dabei ist zu berücksichtigen, dass hautresorptive Gefahrstoffe auch durch eine intakte Haut in den Körper gelangen können. Wichtige Hilfestellungen bei der Gefährdungsermittlung und der Festlegung von Schutzmaßnahmen bietet die TRGS 401.

Mangelnde Hygiene oder die Verwechslung mit Lebensmitteln begünstigt die orale Gefährdung. Hierzu zählt auch das Verschlucken von Stäuben oder Dämpfen, die inhalativ aufgenommen wurden.

Schutz mit dem STOP-Prinzip

Abhängig vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind geeignete Schutzmaßnahmen nach dem STOP-Prinzip zu treffen (Substitution, technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen). Vorrangig ist zu prüfen, ob ein Gefahrstoff durch einen weniger gefährlichen Stoff ersetzt werden kann. Diese Substitutionsprüfung umfasst auch die Gestaltung von Verfahrensabläufen, beispielsweise dass ein geschlossenes System statt eines offenen Systems genutzt wird, und den Einsatz emissionsarmer Verwendungsformen, zum Beispiel pastöse statt staubende Zuberei-

tungen zu verwenden. Unterstützung bei der Suche nach Ersatzstoffen und Ersatzverfahren geben die TRGS der Reihe 600. Das Ergebnis der Substitutionsprüfung ist zu dokumentieren.

Ist eine Substitution (S) nicht möglich, muss die Gefährdung für die Beschäftigten auf ein Minimum reduziert werden. Dabei haben technische Maßnahmen (T) grundsätzlich Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen (O). Die TRGS der Reihe 500 unterstützen bei der Auswahl von Schutzmaßnahmen. Wenn technische und organisatorische Maßnahmen nicht ausreichen, die Gefährdung auf ein sicheres Maß zu reduzieren, sind geeignete Persönliche Schutzausrüstungen anzuwenden, die zu den persönlichen Schutzmaßnahmen gehören (P).

Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ist immer die Maßgabe, Gefahrenbereiche räumlich zu begrenzen, Verschleppungen in andere Arbeitsbereiche zu verhindern und die Gefahrstoffmengen am Arbeitsplatz möglichst auf den Bedarf für eine Schicht zu reduzieren. Bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B sind zusätzlich Warn- und Sicherheitszeichen anzubringen und es ist ein risikobezogenes Maßnahmenkonzept anzuwenden. Nähere Informationen enthält die TRGS 910.

Betriebsanweisung, Unterweisung, Arbeitsmedizinische Vorsorge

Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung und die daraus abgeleiteten Schutzmaßnahmen sind in Betriebsanweisungen zusammenzufassen und den Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit zugänglich zu machen. Betriebsanweisungen sind arbeitsplatz-, tätigkeits- und stoffbezogene verbindliche schriftliche Anordnungen und Verhaltensregeln des Arbeitgebers an Beschäftigte. Sie dienen als Grundlage für die regelmäßig, mindestens einmal pro Jahr durchzuführenden Unterweisungen.

Das Fehlen einer Kennzeichnung bedeutet nicht, dass ein Einsatzstoff ungefährlich ist. Oft werden Gefahrstoffe erst durch eine Tätigkeit freigesetzt.



© Jörg Sauter Grafik Design, Stuttgart

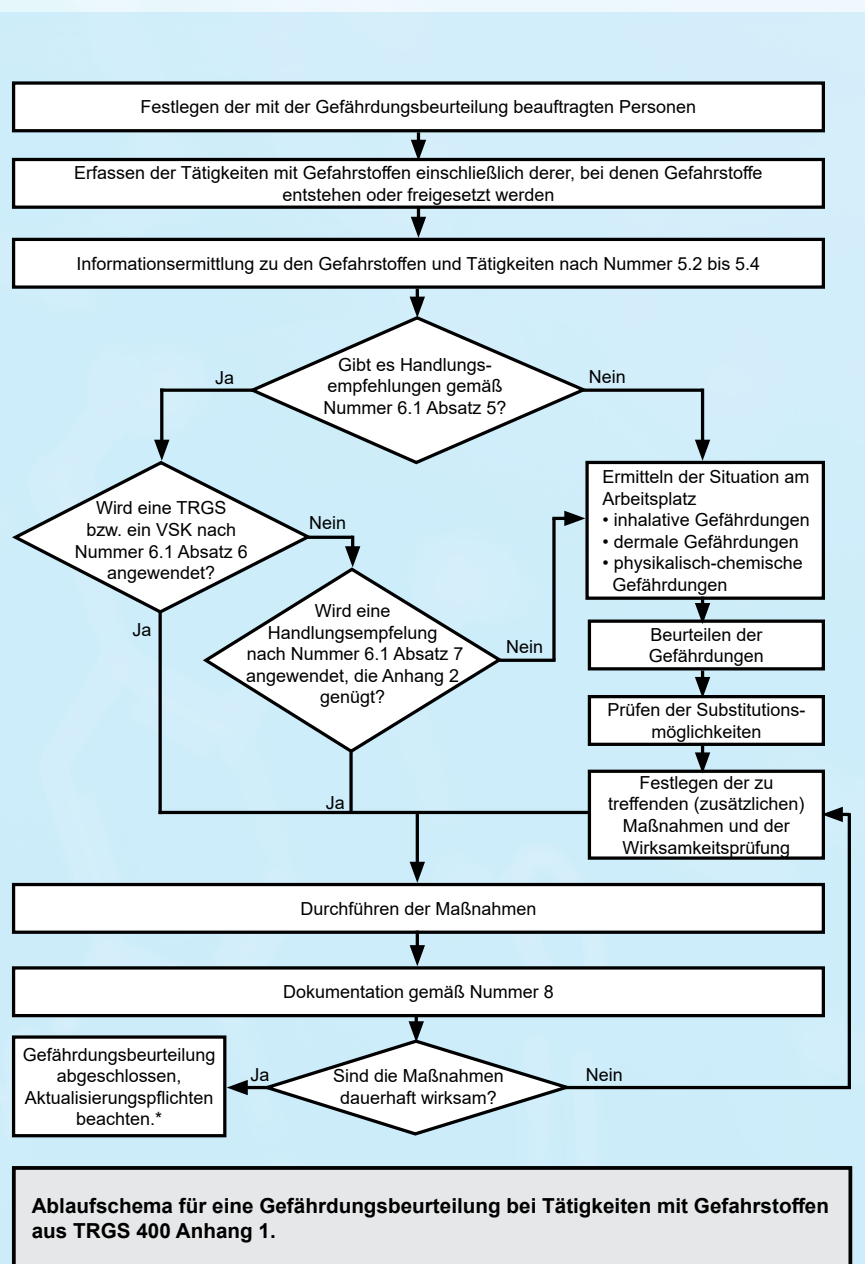
Teil dieser Unterweisungen ist eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung. Die Vermittlung von Hintergrundwissen über die schädigende Wirkung von Stoffen soll das Verständnis der Beschäftigten für die Notwendigkeit der Schutzmaßnahmen und die Arbeitsmedizinische Vorsorge fördern. In Abhängigkeit von den ermittelten Gefährdungen ist die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt an dieser Beratung zu beteiligen. Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Nähere Informationen finden sich in der TRGS 555.

In Abhängigkeit von den am Arbeitsplatz ermittelten Gefährdungen müssen oder können die Beschäftigten an einer Arbeitsmedizinischen Vorsorge teilnehmen. Es wird zwischen Wunsch-, Angebots- und Pflichtvorsorge unterschieden. Einzelheiten regelt die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV).

Dr. Uwe Pucknat, BGHM

WEITERE INFORMATIONEN

- Gefahrstoffverordnung: www.bghm.de, Webcode 260
- Technische Regeln für Gefahrstoffe: www.bghm.de, Webcode 277
- GisChem – Praxishilfe für Betriebsanweisungen nach GefStoffV: www.bghm.de, Webcode 586 -> Internet-Links
- GESTIS-Stoffdatenbank: www.bghm.de, Webcode 586 -> Internet-Links
- GDA-Gefahrstoffcheck: www.gda-gefahrstoff-check.de



*Gemäß Nummer 4 Absatz 4 der TRGS 400 muss die Gefährdungsbeurteilung in regelmäßigen Abständen und bei gegebenem Anlass überprüft und ggf. aktualisiert werden; das Überprüfungsintervall ist vom Arbeitgeber festzulegen.

Hintergrund: © sashtin7/123RF.com

Die neue Prüf- und Zertifizierungsstelle Fachbereich Holz und Metall

Arbeitsmittel – auf Sicherheit geprüft

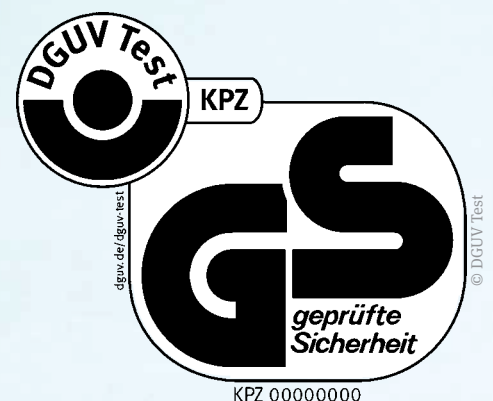
Hoher Schutz dank sicherer Arbeitsmittel: Die DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsstelle Fachbereich Holz und Metall hat die Nachfolge der vier bisherigen Prüf- und Zertifizierungsstellen angetreten.

Vor mehr als 100 Jahren, 1921, begannen die Unfallversicherungsträger mit der Prüfung und Zertifizierung von Arbeitsmitteln. Denn mit der Prüfung von Arbeitsmitteln von einer unabhängigen externen Stelle lässt sich sicherstellen, dass gesetzliche Anforderungen erfüllt werden – um Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu vermeiden und die Arbeitswelt sicherer zu gestalten. Vier der DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsstellen – „Holz“, „Hebezeuge, Sicherheitskomponenten und Maschinen“, „Maschinen und Fertigungsautomatation“ sowie „Oberflächentechnik und Anschlagmittel“ – wurden Ende 2021 zur neuen DGUV

Test Prüf- und Zertifizierungsstelle Fachbereich Holz und Metall (PuZ HM) zusammengeschlossen. Die PuZ HM ist federführend bei der BGHM angesiedelt. Die bisher ausgestellten Zertifikate gelten selbstverständlich weiter.

Kontinuität trotz Veränderung

Die PuZ HM prüft und zertifiziert insbesondere Produkte der Holz- und Metallbe- und -verarbeitung, automatisierte Fertigungsanlagen, Hebezeuge, Sicherheitskomponenten, Arbeitsmittel für die Oberflächentechnik und Instandhaltung bei Kfz sowie Anschlagmittel. Mit dem Zusammenschluss zur PuZ HM gibt es für Lieferanten für Arbeitsmittel in die Branchen Holz und Metall nun einen Ansprechpartner bezüglich der Prüfung und Zertifizierung, dessen Angebot kontinuierlich an die Bedürfnisse auch der BGHM-Mitgliedsunternehmen angepasst wird.



Ein Prüferteam von Experten aus verschiedenen Fachgebieten führt die Zertifizierungen durch. Mit der Bündelung der Prüftätigkeiten aus vier Stellen ergibt sich eine gute Übersicht über die Bedürfnisse der Branchen Holz und Metall. Diese Impulse bringen die Fachleute in die Normung, die Weiterbildung der Konstrukteurinnen und Konstrukteure sowie in die Beratung von Betrieben ein. Die geprüften Produkte wiederum geben Unternehmen Sicherheit bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln.

Verschiedene Prüfzeichen

Die Prüfungen von Produkten sind im Produktsicherheitsgesetz mit den zugehörigen Verordnungen geregelt. Für die Praxis sind von den Prüfstellen Prüfgrundsätze für alle Maschinengattungen erstellt worden, nach denen die Prüfungen durchgeführt werden.

Das wohl bekannteste der Prüfzeichen, die hier vergeben werden, ist das GS-Zeichen, dessen Vergabe ebenfalls im Produktsicherheitsgesetz geregelt ist. Daneben stellt die Prüf- und Zertifizierungsstelle auch eigene DGUV Test Prüfzeichen für Teilaspekte aus. Für besonders gefährliche Maschinen können Hersteller auch EG-Baumusterprüfbescheinigungen beantragen. In der Zertifikatsrecherche (siehe Infokasten) können Einkäuferinnen und Einkäufer feststellen, ob die

beworbenen Zertifikate der Prüfstellen DGUV Test echt und aktuell sind.

Zur Erinnerung: CE-Zeichen werden nicht von den PuZ vergeben – dabei handelt es sich nicht um ein Prüfzeichen. Die Hersteller versehen ihre Maschinen mit einem CE-Kennzeichen selbst. Damit erklären sie, dass eine Maschine alle Anforderungen aus europäischen Richtlinien beziehungsweise deren nationale Umsetzungen erfüllt.

Björn Otte, BGHM



Kurz erklärt

Neben der PuZ HM gibt es weitere Prüf- und Zertifizierungsstellen im DGUV Test mit anderen Schwerpunkten, ein Beispiel für eine weitere Prüfung und den entsprechenden Prüfgrundsatz lesen Sie ab Seite 22.

WEITERE INFORMATIONEN

- zu den Prüfungen: www.dguv.de, Webcode d1183519
- Zertifikatsdatenbank DGUV Test: www.dguv.de, Webcode d9614



Brandvermeidung und -bekämpfung an Werkzeugmaschinen

Prüfungen von Feuerlöschsteuerungen

Feuerlöschsteuerungen von Werkzeugmaschinen sind ein wichtiger Baustein eines funktionierenden Brandschutzkonzeptes. Um diese Steuerungen auf Sicherheit und Zuverlässigkeit zu prüfen, wurde ein DGUV Test Prüfgrundsatz erarbeitet – Hersteller haben damit die Möglichkeit, sie prüfen und zertifizieren zu lassen.

In Betrieben werden viele Werkzeugmaschinen mit Kühlschmierstoffen (KSS) auf Basis mineralischer Grundöle betrieben. Dies hat auch Auswirkungen auf den betrieblichen Brandschutz. Die nichtwassermischbaren KSS sind brennbar und können bei entsprechender Vernebelung oder Verdampfung im Zusammenspiel mit Luft ein reaktionsfähiges Gemisch bilden. Dieses Phänomen der sogenannten Durchzündung tritt vermehrt unter anderem in modernen gekapselten Werkzeugmaschinen – beispielsweise für die

Hochgeschwindigkeitsbearbeitung – auf. Hierbei kommt es immer wieder zu Flammenaustritten und schweren Unfällen mit Brandverletzungen sowie zu hohen Sachschäden, wenn sich der Brand schnell und unkontrolliert ausbreitet.

Prüfgrundsatz entwickelt

Das Sachgebiet Maschinen, Robotik und Fertigungsautomation des Fachbereichs Holz und Metall der DGUV und das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen

Unfallversicherung (IFA) haben im Gemeinschaftsprojekt „Schnittstelle Steuerung Werkzeugmaschine – Löschanlage“ die Anforderungen an Feuerlöschsteuerungen untersucht. Genauso wie im Forschungsprojekt „Prüfstand Flammensperre“ stand die Thematik Brand an Werkzeugmaschinen im Fokus.

Das IFA hat in der Folge einen Prüfgrundsatz zur Prüfung und Zertifizierung von Feuerlöschsteuerungen mit integrierten Sicherheitsfunktionen (GS-IFA-M22) für die Schnittstelle zwischen Werkzeugmaschine und Löschanlage erstellt und bietet Prüfungen und Zertifizierung von Feuerlöschsteuerungen an – erste Zertifikate wurden bereits vergeben.

Was ist das Ziel?

Eine – auch dank der entsprechenden Prüfung – sichere Feuerlöschsteuerung als Teil der Löschanlage ist für ein zuverlässiges Brandschutzkonzept wichtig, da sie definierte Sicherheitsfunktionen ausführt. Dabei werden Signale von Brandmeldesensoren verarbeitet, um einen entstehenden Brand schnell und sicher zu erkennen und sofort die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Solche Maßnahmen können sein: das Löschmittel einbringen, die KSS-Zufuhr unterbrechen, die Absauganlage abschalten, die Bearbeitungsprozesse kontrolliert herunterfahren und die Maschinentür weiter geschlossen halten.

Was sind die Ursachen?

Es besteht eine hohe Gefährdung, wenn durch das Öffnen der Maschinentür unmittelbar nach dem Brand Luftsaurestoff in die Werkzeugmaschine gelangt und es dadurch zu einer heftigen Rückzündung eines scheinbar erloschenen Feuers kommt. Die Feuerlöschsteuerung muss daher sicher verhindern, dass die Schutztür im Falle eines Brandes unmittelbar nach dem Löschen geöffnet werden kann.

Aus den bisherigen Forschungsergebnissen gehen die Ursachen klar hervor, welche zu diesen gefährlichen Rückzündungen führen, wenn ein Feuer lange unerkannt in der Maschine gebrannt hat. Die Oberflächen heizen sich auf und durch die Kombination aus Brandgasen und Frischluftzufuhr – zum Beispiel durch das Öffnen der Tür – kann es zu den schlagartigen Rückzündungen kommen. Die Folgen sind oft schwere Verbrennungen und Brandverletzungen des Bedienpersonals. Solche heftigen Rückzündungsreaktionen können durch schnelles, zuverlässiges Löschen verhindert werden. Der Einsatz einer zertifizierten Feuerlöschsteuerung zur Branderkennung und das schnelle und sichere

Weiterleiten der Signale an die Maschinensteuerung, damit die erforderlichen Maßnahmen direkt eingeleitet werden, sind daher wichtige Voraussetzungen, um Rückzündungen zu vermeiden, die Sicherheit zu verbessern und Unfälle mit schweren Verbrennungen zu reduzieren.

Harald Sefrin (BGHM), Christian Werner (IFA)



Ein Versuch im Forschungslabor zeigt, wie stark sich die Flammen in einer Werkzeugmaschine bei einer manipulierten Schutzeinrichtung ausbreiten können.

WEITERE INFORMATIONEN

www.dguv.de, Webcode d11973



Gut zu wissen

Die Schrift „Fachbereich Aktuell Nr. 87“ fasst Ergebnisse aus dem Gemeinschaftsprojekt „Schnittstelle Steuerung Werkzeugmaschine – Löschanlage“ zusammen. Sie beschreibt die steuerungstechnischen Anforderungen für die Schnittstelle zwischen Werkzeugmaschine und Löschanlage und basiert auf einer praktischen Anwendung in der industriellen Serienfertigung einer Werkzeugmaschine.

www.bghm.de, Webcode 626

Vibrationsexpositionen im Griff behalten

Beim Betreiben von Arbeitsmitteln kann durch Alterung und Verschleiß über die Zeit das Gefährdungsrisiko durch Vibrationen zunehmen.

Vibrationen treten bei einer Vielzahl von Arbeitstätigkeiten auf. Sie stellen eine mögliche Gefahrenquelle für berufsbedingte Erkrankungen und Berufskrankheiten (BK) dar. Häufig bleibt auch unerkannt, dass sich Schwingungseinwirkungen, etwa durch Verschleiß mechanischer Bauteile, mit der Zeit nachteilig verändern können. Abhilfe schafft hier ein umfassendes Instandhaltungsmanagement.

Es ist wichtig, sich der möglichen Gefährdung durch Vibrationen im Alltag bewusst zu werden. Eine akute Gefahr durch Vibrationen liegt in der Regel nicht vor – und gerade dadurch wird ihre Gefährdung oft unterschätzt. Das Risiko für die Entstehung einer berufsbedingten Erkrankung steigt, wenn Vibrationen regelmäßig über längere Zeit auf den menschlichen Körper einwirken. Liegen die Einwirkungen über den gesetzlich festgelegten Expositionsgrenzwerten, müssen Minderungsmaßnahmen getroffen werden.

Bleibt die Gefährdung unbeachtet, können beispielsweise im Bereich des Hand-Arm-Systems mit der Zeit Durchblutungsstörungen (BK 2104 – Weißfinger-Krankheit), Erkrankungen des Nervensystems (BK 2113 – Carpaltunnel-Syndrom) oder Erkrankungen an Knochen und Gelenken (BK 2103) entstehen. Im Bereich der Lendenwirbelsäule können durch langjährige Einwirkung von Vibrationen irreversible Schädigungen an Bandscheiben hervorgerufen werden (BK 2110).

Gefährdungsbeurteilung

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung nach Paragraph 3 der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), dass Beschäftigte am Arbeitsplatz Vibrationen aus-

gesetzt sind oder ausgesetzt sein können, so sind alle hiervon ausgehenden Gefährdungsfaktoren für deren Sicherheit und Gesundheit zu ermitteln und zu bewerten. Die auftretenden Expositionen werden dazu nach einem definierten Rechenverfahren zu einem Tagesexpositionswert A(8) zusammengefasst, der auf acht Stunden normiert ist. Die Bewertung der Gefährdung erfolgt durch Vergleich des errechneten Tagesexpositionswertes A(8) mit den in Paragraph 9 der LärmVibrationsArbSchV festgelegten Auslöse- und Expositionsgrenzwerten. Für Hand-Arm- und Ganzkörper-Vibrationen sind unterschiedliche Grenzwerte definiert.

Die im Rahmen von Gefährdungsbeurteilungen ermittelten Expositionen stellen immer eine Momentaufnahme dar.

Ändern sich beispielsweise Tätigkeiten oder Arbeitsmittel, die der Beurteilung zu Grunde liegen, so muss die Beurteilung nach Paragraph 3 Abschnitt 4 LärmVibrationsArbSchV aktualisiert werden.

Alterungseffekte

In diesem Zusammenhang muss ein besonderes Augenmerk auf die mögliche Erhöhung von Vibrationsexpositionen gelegt werden, die sich mit der Zeit durch Verschleiß und Alterungseffekte von Arbeitsmitteln ergeben. Diese Änderungen vollziehen sich in der Regel schleichend und werden von den Beschäftigten daher oft nicht wahrgenommen.

Beispiele: Der Einsatz stumpfer Werkzeuge bei Bohrern oder Fräsköpfen führt zu längeren Bearbeitungszeiten und höherem Kraftaufwand. Dadurch können sich sowohl die Expositionszeiten als auch die Schwingungskennwerte erhöhen. Beides resultiert in einem höheren Tagesexpositionswert. Auch der Verschleiß von Lagern bei rotierenden elektrischen oder pneumatischen Handwerkzeugen oder bei Flurförderzeugen führt in der Regel zu einer höheren Schwingungsexposition. Bei Portal- oder Brückenkränen kann sich beispielsweise durch äußere Umstände der Vibrationseintrag über das Rad-Schiene-System vergrößern. Die Schienenoberfläche kann durch Einwirkung von Feuchtigkeit korrodieren oder es gibt grobe Verunreinigungen auf der Lauffläche. Auch die Sollgeometrie einer Kranbahn kann durch umliegende Baumaßnahmen oder Unfallereignisse nachteilig verändert werden. Auf diese Weise wird das Fahrverhalten negativ beeinflusst und die Vibrationsexpositionen nehmen zu. Ebenfalls zu beachten ist, dass auch schwin-

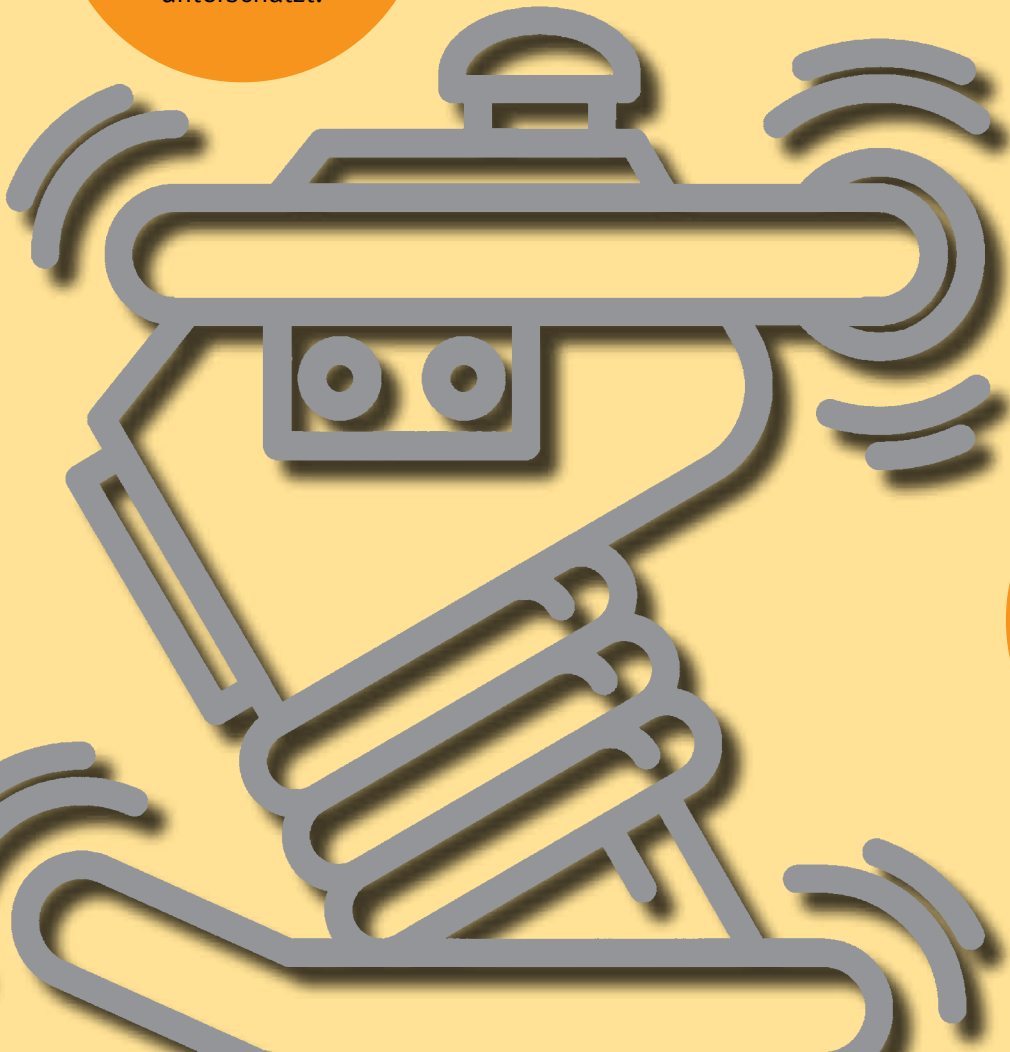
Es ist wichtig, sich der möglichen Gefährdungen durch Vibrationen im Alltag bewusst zu werden.

gungsdämpfende Systeme und Elemente in Maschinenkomponenten und Anlagen Alterungsvorgängen unterliegen. Ein schwingungsdämpfender Sitz, der aufgrund Alterung seiner Dämpfungselemente mit der Zeit seine Funktionalität einbüßt, ist dafür ein gutes Beispiel.

Schutzmaßnahmen

Ein funktionierendes Instandhaltungsmanagement hilft, solche Entwicklungen zu vermeiden. Die LärmVibrationsArbSchV verweist in Paragraph 10 in Bezug auf Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Exposition durch Vibrationen insbesondere auf Wartungsprogramme für Arbeitsmittel, Arbeitsplätze und Anlagen sowie Bahnhöfe.

Eine akute Gefahr durch Vibrationen liegt in der Regel nicht vor – dadurch wird ihre Gefährdung oft unterschätzt.



Vibrationen stellen eine mögliche Gefahrenquelle für berufsbedingte Erkrankungen und Berufskrankheiten dar.

© fish4/123RF.com

Regelmäßige Wartungen sind nicht nur eine Grundlage dafür, dass Produktionsanlagen funktionstüchtig bleiben. Ein umfassender Ansatz, der Aspekte des Gesundheitsschutzes berücksichtigt, schafft die Grundlage dafür, dass Beschäftigte sicher und gesund arbeiten können und dass Gefährdungen nicht unkontrolliert zunehmen.

Andreas Behr, BGHM

WEITERE INFORMATIONEN

Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung: www.bghm.de, Webcode 455



Gut zu wissen: Fachveranstaltungen der BGHM

„Vibrationsbelastungen am Arbeitsplatz richtig bewerten“ war auch das Thema einer BGHM-Fachveranstaltung Ende des vergangenen Jahres. Dort ging es zum Beispiel um die Messung und die Beurteilung von Ganzkörper- und Hand-Arm-Vibrationen sowie um Minderungsmaßnahmen.

Die BGHM bietet regelmäßig Fachveranstaltungen an, die sichere und gesunde Arbeit in verschiedenen Bereichen des betrieblichen Alltags thematisieren. Bevorstehende Fachveranstaltungen finden sich auf www.bghm.de, Webcode 834 – die Termine werden regelmäßig ergänzt.

Aus- und Fortbildungen

Erste Hilfe leisten – auch in Pandemiezeiten

Eine schnelle Erstversorgung von Verletzten oder Erkrankten durch betriebliche Ersthelferinnen und Ersthelfer kann überlebenswichtig sein und Folgeschäden verhindern. Bei der Organisation der Schulung und Durchführung der Ersten Hilfe sind unter Pandemiebedingungen Besonderheiten zu berücksichtigen.

Durch die Corona-Pandemie kam und kommt es zunehmend zur Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Homeoffice oder zur Bildung kleiner Teams in mehreren Schichten. Infolgedessen ist ein wesentlich geringerer Teil der Beschäftigten vor Ort im Unternehmen tätig, was dazu führen kann, dass nicht ausreichend ausgebildete Ersthelfende anwesend sind. Die Erste Hilfe muss dennoch sichergestellt sein. Zunächst muss versucht werden, die in der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ festgelegte Mindestanzahl an Ersthelfenden zu erreichen. Bei zwei bis 20 anwesenden Versicherten muss ein Ersthelfer oder eine Ersthelferin vor Ort sein. Bei über 20 anwesenden Versicherten in Verwaltungs- und Handelsbetrieben sollten 5 Prozent und in sonstigen Betrieben mindestens 10 Prozent der anwesenden Beschäftigten eine Ersthelferausbildung haben und schnell am Ort des Geschehens sein. Dieser vorgegebenen Anzahl sollte möglichst nahegekommen werden.

Aus- und Fortbildungen auf den aktuellen Stand bringen


Nach der oben genannten DGUV Vorschrift 1 hat der Arbeitgeber zudem dafür zu sorgen, dass die Ersthelfenden in Zeitabständen von zwei Jahren fortgebildet werden. Da diese Fristen durch pandemiebedingte Absagen von Kursen teilweise überschritten werden mussten, entstand ein gewisser Handlungsspielraum. Je nach Corona-Situation fanden und finden die Kurse unter Einhaltung entsprechender Hygienekonzepte statt. Bei deutlicher Überschreitung der Fristen oder in Zweifelsfällen soll erneut eine Teilnahme an einer Erste-Hilfe-Ausbildung anstatt einer Fortbildung erfolgen.

Online-Schulungen sind kein Präsenz-Ersatz

Die Erste-Hilfe-Aus- und -Fortbildungen sollen auf Notfälle in realen Situationen vorbereiten. Die dann notwendigen Handlungen müssen im Kurs praktisch geübt werden. Das prakti-




© iulika1/123RF.com




sche Üben ist wichtiger als die reine Wissensvermittlung. Daher sind Online-Kurse für die betriebliche Erste Hilfe nur als nützliche Ergänzung zur vorgeschriebenen Aus- und Weiterbildung zu sehen. Lediglich im Bereich der Fortbildung von Ausbilderinnen und Ausbildern für Erste-Hilfe-Kurse werden ergänzende Online-Module zur Wissensvermittlung entwickelt. Auch unter Corona-Bedingungen war und ist es erforderlich, die praktischen Maßnahmen zu trainieren.

Schutz der Ersthelfenden vor Infektionen



Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen, zum Beispiel durch die Absicherung einer Unfallstelle oder das Tragen von Einmalhandschuhen bei der Wundversorgung. Dies gilt auch unabhängig von einer Pandemie. In Pandemiezeiten ist darüber hinaus besonders auf den Infektionsschutz zu achten: immer, wenn möglich, Abstand halten, Händewaschen und Masken benutzen. Durch die aktuelle Ergänzung der Normen für Verbandkästen wurde zudem festgelegt, dass Feuchttücher sowie je zwei Masken (Mund-Nase-Schutz gemäß DIN EN 14683) enthalten sein müssen (siehe auch Meldung auf Seite 5).

Erste Hilfe und Wiederbelebung



Die Maßnahmen der Ersten Hilfe sehen grundsätzlich bei den Wiederbelebungs-Maßnahmen die Herzdruckmassage, falls vorhanden die Anwendung eines Automatisierten Externen Defibrillators (AED) und die Beatmung vor. Bei der Beatmung kann grundsätzlich Infektionsgefahr bestehen. Dies kann eine Hemmschwelle für den Ersthelfer oder die Ersthelferin bedeuten und sollte in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden. Unter Einbeziehung der Betriebsärztin oder des Betriebsarztes können im Betrieb ergänzend Beatmungsmasken oder -tücher zur Verfügung gestellt werden. Für die wirksame Anwendung zur Minderung des Infektionsrisikos sollten Informationen der Hersteller eingeholt werden. Auch ein Angebot zur Beratung zum Thema Infektion und zur Überprüfung einer Infektion nach Durchführung von Wiederbelebungsmaßnahmen kann hilfreich sein. Die Ersthelfenden müssen in der Anwendung ergänzender Erste-Hilfe-Maßnahmen wie beispielsweise der Beatmungsmasken zusätzlich unterwiesen werden. Der Fachbereich Erste Hilfe der DGUV informiert zudem darüber, dass es im Ermessen der handelnden Personen liegt, im Rahmen der Reanimation auf die Beatmung notfalls zu verzichten, bis gegebenenfalls eine geeignete Beatmungshilfe zur Verfügung steht.

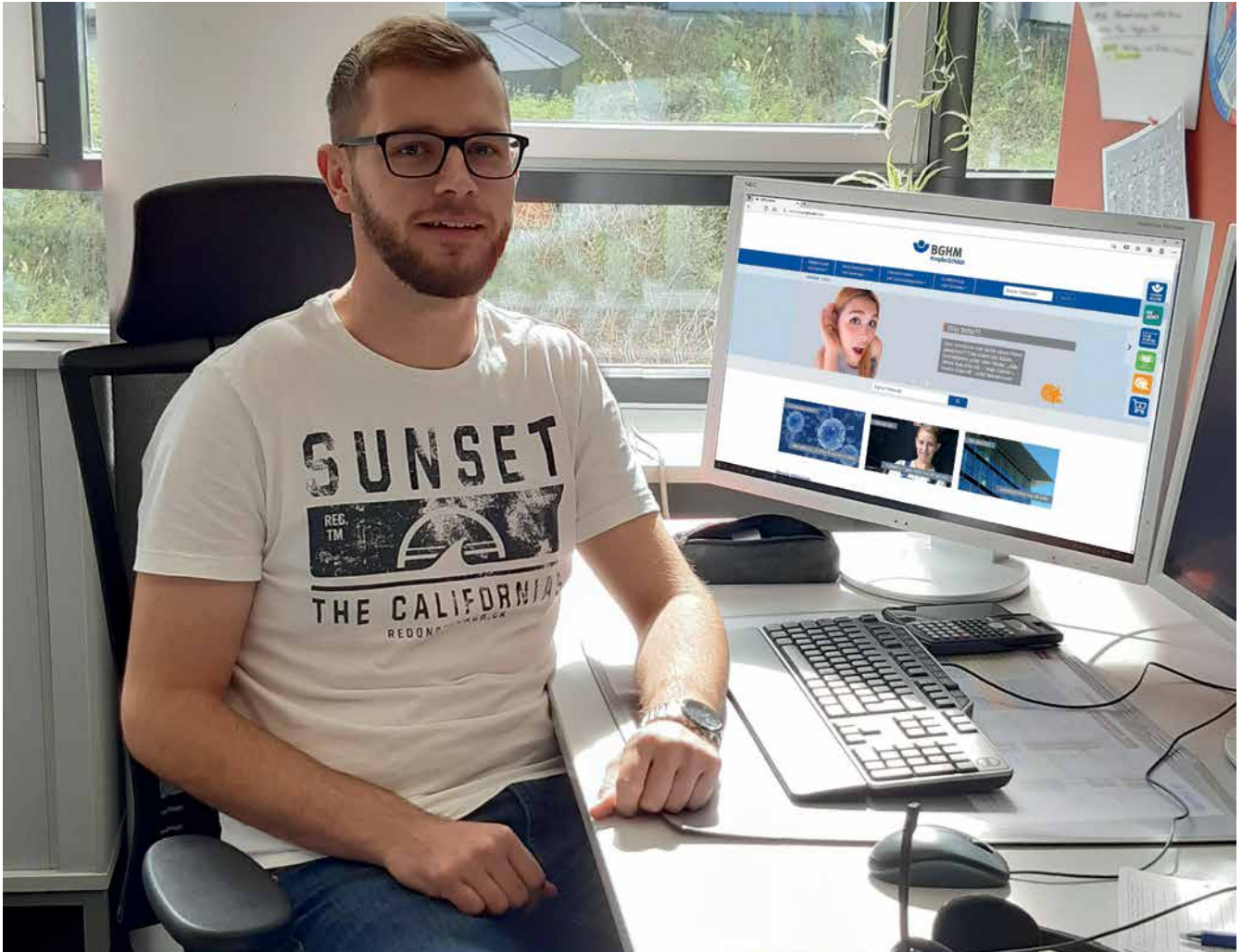
Dr. med. Claudia Clarenbach, BGHM

WEITERE INFORMATIONEN

www.bghm.de, Webcode 225

Nach seinem Arbeitsunfall begleitet die BGHM Nils Peek zurück in den Alltag

„Das Ziel war von Anfang an, meine Eigenständigkeit wiederherzustellen“



Ein Arbeitsunfall reißt Nils Peek im Mai 2018 aus seinem Alltag: Bei einem Sturz durch ein Dach verletzt sich der damals 19-jährige schwer. Doch Stück für Stück findet der Azubi zurück ins Leben, dank seines eisernen Willens und mit Unterstützung seiner Familie und der BGHM.

Sechs Meter ging es für Nils Peek in die Tiefe, als er 2018 bei einem Kundentermin durch ein nicht durchtrittssicheres Dach stürzte. Es war sein zweites Lehrjahr zum Mechatroniker für Kälte-technik. Dass das Dach nicht sicher war, wusste er nicht. Man fand ihn bewusstlos auf dem Hallenboden liegend, ein Hubschrauber brachte ihn in die Medizinische Hochschule Hannover (MHH). Die Diagnose: ein Schädel-Hirn-Trauma dritten Grades mit Hirnblutung, mehrere Frakturen an der Wirbelsäule und den Rippen, eine Verletzung des Schultergelenks sowie eine Lungenquetschung.

Eine Woche lag Peek im künstlichen Koma auf der Intensivstation der MHH zur Erstversorgung, wurde mehrfach operiert. Bange Tage für seine Familie und Freunde. Doch dann war klar: Peek wird sich zurückkämpfen. Bereits wenige Tage nach dem Unfall ging es für ihn in die neurologische Früh-Reha in Hessisch Oldendorf, in eine Klinik des Bundesverbands Rehabilitation (BDH), wo er zunächst noch auf der Intensivstation lag. Parallel wurde bereits das Reha-Management der BGHM aktiv, um eine optimale medizinische Behandlung und Rehabilitation zu gewährleisten.

Nils Peek an seinem Arbeitsplatz in seinem neuen Ausbildungsberuf zum Technischen Systemplaner.

Pragmatisch durch die Reha

Als Nils Peek in der Reha-Klinik allmählich wieder zu sich kam, musste er sich erst in der neuen Situation zurechtfinden. An den Unfall selbst kann er sich nicht erinnern. „Es ist wie ein schwarzer Fleck. Ich kenne die Details nur aus Erzählungen.“ Ein Blick aufs Smartphone war es, der ihm seine Situation erstmals bewusst machte: „Ich habe auf meinem Handy durch meine Kontaktbilder gescrollt. Dabei fiel mir auf: Moment mal, der eine hat ja einen Arbeitshelm auf.“ In diesem Moment kam erstmals die Erinnerung an seinen Beruf zurück. „Das war eine ganz seltsame Situation: zu verstehen, dass ich einen Arbeitsunfall hatte und deshalb jetzt im Krankenhaus bin.“

Wenn Peek über den Unfall oder die Zeit danach spricht, wirkt er sehr besonnen und bei sich. „In meiner Familie wurde immer darauf geachtet, dass wir pragmatisch an die Dinge herangehen“, sagt er. „Es bringt ja nichts, wenn ich dem Leben vor dem Unfall hinterhertrauere. Stattdessen versuche ich, neue Stärken aus dieser Erfahrung zu ziehen.“ Dieser Pragmatismus half Peek auch, als er manches, was für ihn zuvor selbstverständlich war, neu trainieren musste – das Gehen, beispielsweise. „Anfangs kam ich nur mit einem Rollstuhl von A nach B. Danach half mir ein Rollator dabei zu üben, geradeaus zu gehen, ohne vom Weg abzukommen.“ So sollte es langsam, aber sicher wieder bergauf gehen.

Unterstützung von der Reha-Managerin

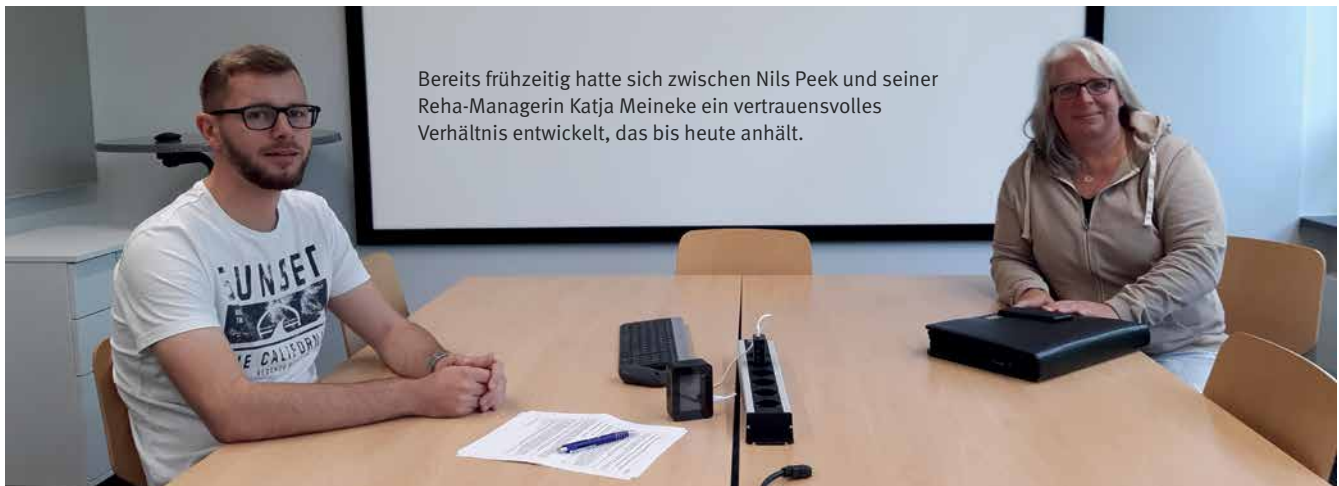
Nach dem Unfall hatte Peek mit neurologischen und körperlichen Folgen zu kämpfen. Die Kopfverletzung hatte Spuren hinterlassen; um die Wirbelsäule zu stabilisieren, war Knochenzement eingebracht worden, sodass sein Rücken nun in der Beweglichkeit eingeschränkt war. In der BDH-Klinik in Hessisch Oldendorf stellte man Peek mit einem speziell auf ihn zugeschnittenen Reha-Plan wieder auf die Beine. „Die Reha in der BDH-Klinik war für mich die beste Option“, zeigt sich Peek zufrieden. „Man hat einfach gemerkt, die sind auf Fälle wie meinen spezialisiert.“ Im Vordergrund stand, mittels verschiedener kognitiver Übungen die Konzentrations- und geistige Leistungsfähigkeit zu trainieren. Parallel wurde der Aufbau der Muskulatur vorangetrieben; zudem wurde stark

auf Koordination und Reaktionsgeschwindigkeit geachtet. Eine häufige Übung: auf Zuruf mehrere Gegenstände unterschiedlicher Farben auf verschiedene Ziele werfen. „Außerdem sollte ich mich selbst organisieren und meine Arbeitsabläufe selbst managen können“, so Peek. „Das Ziel war von Anfang an, meine Eigenständigkeit wiederherzustellen. Das hat alles nach und nach immer besser funktioniert – die Zeit heilt eben auch viele Wunden.“

Immer an seiner Seite, ob per Telefon oder vor Ort: Katja Meineke, seine Reha-Managerin von der BGHM. „Ich melde mich von Anfang an regelmäßig bei den Patientinnen und Patienten und den Angehörigen“, so Meineke. „Mir ist aber sehr wichtig, dass diese auch auf mich zukommen, wenn sie Hilfe brauchen. Wenn der erste Anruf kommt, weiß ich, wir haben einen Draht zueinander gefunden. So war es auch hier.“ Die Reha-Manager und -Managerinnen der BGHM sind während des gesamten Heilverfahrens die zentralen Ansprechpersonen der Versicherten. Sie steuern und koordinieren die medizinische Behandlung. Ist die Reha irgendwann abgeschlossen, finanziert die BGHM im Bedarfsfall darüberhinausgehend auch gezielte Sportmaßnahmen, um den Gesundheitszustand der Versicherten zu stabilisieren. Auch Katja Meineke und Nils Peek standen von Beginn an in engem Austausch, um einzelne Therapien und Reha-Maßnahmen zu besprechen.

Eine wichtige Unterstützung war für Peek auch seine Familie. „Ich hatte beinahe jeden Tag Besuch von meiner Familie, das hat mir unheimlich geholfen.“ Zum Wunsch nach Eigenständigkeit kam dann auch der Wunsch nach Mobilität: „Dadurch, dass die Klinik in der Nähe lag, konnte ich bald wieder das Wochenende zu Hause verbringen. Am Ende wurde ich teilstationär aufgenommen, sodass ich nur noch tagsüber in der Klinik war.“





Bereits frühzeitig hatte sich zwischen Nils Peek und seiner Reha-Managerin Katja Meineke ein vertrauensvolles Verhältnis entwickelt, das bis heute anhält.

Berufliche Umorientierung

Knapp sieben Monate nach dem Unfall sollte es für Peek dann zurückgehen in den alten Job. Schnell stellte sich jedoch heraus, dass eine Rückkehr in den früheren Job nicht machbar war, Schulter und Rücken machten Beschwerden. Also hieß es, gemeinsam mit seiner Reha-Managerin eine neue Lösung zu suchen – und zu finden. „Die Wiedereingliederung in den Beruf, aber auch die soziale Wiedereingliederung sicherzustellen, zählt zu den Kernaufgaben der BGHM“, erklärt Meineke. „Wenn eine Weiterbeschäftigung am alten Arbeitsplatz nicht möglich ist, unterstützt die BGHM ihre Versicherten dabei, eine andere geeignete Einsatzmöglichkeit oder passende Qualifizierungsmaßnahmen zu finden.“ So erhielt Peek ein von der BGHM finanziertes Coaching, um nach einer neuen beruflichen Perspektive zu suchen. „Die Beratung war sehr hilfreich, um dann selbstständig eine Entscheidung zu treffen“, sagt Peek. Leicht gemacht hat er sich das nicht – auch hier half ihm wieder sein Pragmatismus. „Letztlich habe ich beschlossen, auf meine bisherigen Kenntnisse aufzubauen.“ Im August 2019 startete er ein Praktikum zur beruflichen Neuorientierung bei seinem späteren Ausbildungsbetrieb. In der Ausbildung zum Technischen Systemplaner lernt er jetzt die Theorie zu den Themen, bei denen in seiner ersten Ausbildung die Praxis im Vordergrund stand; mit kleinen Abweichungen. „In meiner Ausbildung zum Mechatroniker für Kältetechnik war ich zuständig für den Einbau von Klimaanlageanlagen. Mit meiner jetzigen Ausbildung bin ich etwas breiter aufgestellt: Jetzt geht es um Heizung, Lüftung und Sanitärausrüstung, also technische Gebäudeausrüstung.“ Das heißt für ihn vor allem: Mehr Schreibtischarbeit, weniger Heben. Eine gute Wahl, findet Peek heute. „Die Erfahrung aus meinem ersten Beruf hat mir hier schon oft geholfen. Langfristig würde ich mich

gerne wieder spezialisieren und den Fokus auf Kältetechnik und Klimaanlageanlagen legen.“

Wieder mitten im Leben

Heute hat Peek den Unfall verarbeitet: „Ich lebe damit ganz gut. Ich habe die besten Seiten für mich rausgezogen, Stärken dazugewonnen und von Anfang an versucht, das Beste daraus zu machen.“ Seine Therapien sind mittlerweile abgeschlossen. Ein paar Einschränkungen hat er zwar zurückbehalten, so zieht es bei Belastung beispielsweise in der Schulter, manchmal hat er leichte Rückenschmerzen. Peek bleibt jedoch pragmatisch, weiß sich zu helfen – und holt sich, wenn nötig, Unterstützung. Privat kann er sich auf seine Familie verlassen, das weiß er heute noch besser als früher. Und für seinen höhenverstellbaren Schreibtisch im Büro hat ihm die BGHM einen extra auf ihn zugeschnittenen, flexibel einstellbaren Bürostuhl finanziert. So ging es für Peek Stück für Stück zurück in den Alltag. „Ich sage immer: Wenn wir uns mit der Zeit überflüssig machen können, dann haben wir einen guten Job gemacht“, sagt Katja Meineke. „Wir wollen unsere Patientinnen und Patienten zurück in ein selbstbestimmtes Leben begleiten.“ Auch Peek zieht ein positives Fazit aus diesem Lebenskapitel: „Das Wichtigste war für mich, dass die BGHM mich als Patienten sowie meine Angehörigen sehr stark unterstützt hat und dann den Schritt gegangen ist, mich wieder in die Selbständigkeit zu begleiten.“ Mittlerweile ist er im dritten Ausbildungsjahr. Wegen seiner Vorkenntnisse hat er die Möglichkeit, seine Ausbildung um ein paar Monate zu verkürzen. Und wer sich anschaut, wie weit sich Nils Peek seit seinem schweren Sturz bereits wieder zurückgekämpft hat, der hat daran keinen Zweifel.

Carina Iris Kautz, BGHM

Versicherungsschutz am Arbeitsplatz

Stromschlag durch privates Radio

Ist ein Stromschlag durch ein defektes privates Radio im Büro ein Arbeitsunfall? Mit dieser ungewöhnlichen Frage beschäftigte sich das Bayerische Landessozialgericht.

Kurz vor einer dienstlichen Besprechung wollte ein Arbeitnehmer im Büro sein Radio ausschalten, das direkt hinter ihm auf der Fensterbank stand. Es gehörte dem Arbeitnehmer und hatte ein Prüfsiegel von 2017. Während der Beschäftigte noch auf seinem Schreibtischstuhl saß, berührte er die Antenne des Geräts mit der rechten Hand. Dadurch erlitt er einen Stromschlag und verletzte sich daraufhin an der Schulter.

Selbst eingebrachte Gefahr – trotz Prüfsiegel

Ein Arbeitsunfall lag nicht vor, entschied das Bayerische Landessozialgericht (LSG):

Zur Begründung hieß es, die versicherte Tätigkeit habe den Unfall „rechtlich nicht wesentlich verursacht“.

Das LSG sah zwei Ursachen für die Schulterverletzung:

1. das private Berühren des privat eingebrachten Radios,
2. die Arbeitssituation, wonach der Beschäftigte aus seinem Büro zu einer Besprechung aufbrechen und zuvor das Radio ausschalten wollte.

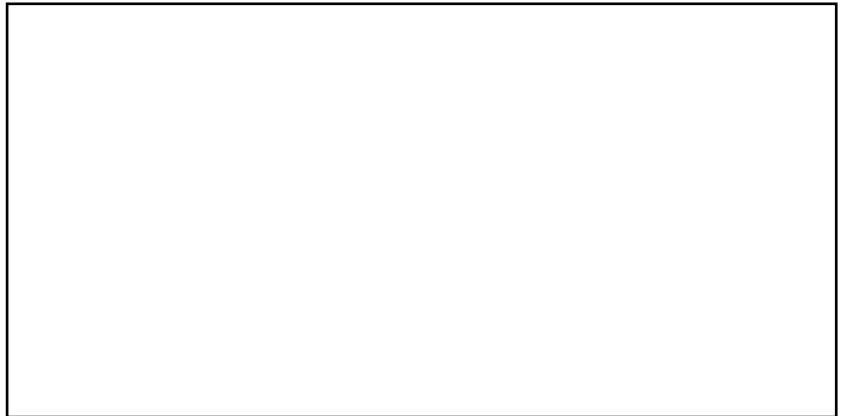
Allerdings seien die betrieblichen Umstände für die Entstehung des Unfalls nachrangig gewesen. Die versicherte Tätigkeit wurde – aus privaten Gründen – unterbrochen, um das Radio auszuschalten. Der Stromschlag und der Gesund-

heitsschaden an der Schulter seien erst durch das defekte private Radiogerät möglich geworden.

Auch die Tatsache, dass das Gerät im Auftrag des Arbeitgebers für den Betrieb am Arbeitsplatz überprüft, zur Benutzung freigegeben und einer regelmäßigen technischen Sicherheitsprüfung unterzogen worden war, ändere nichts an der rechtlichen Situation. Obwohl der Arbeitgeber durch Unfallverhütungsvorschriften dazu verpflichtet sei, die Betriebssicherheit elektrischer Betriebsmittel – und zwar auch privat eingebrachter Geräte – regelmäßig zu prüfen, resultiere hieraus keine betriebliche Gefahr. Dass sich das Radiogerät mit dem Aufkleben des Prüfsiegels zu einer betrieblichen Einrichtung gewandelt habe, für deren Sicherheit nunmehr der Arbeitgeber durch Billigung und regelmäßige Überprüfung verantwortlich sei, ließ das LSG nicht gelten: „Die Erlaubnis zum Betrieb des unfallverursachenden Radiogeräts am Arbeitsplatz des Klägers mag sich (allein) für diesen als gefällige Annehmlichkeit dargestellt haben, war aber keine für die nachhaltige Verwirklichung betrieblicher Interessen gebotene Notwendigkeit.“ (Bayer. LSG vom 23.09.2020, Az.: L 3 U 9 202029 – juris)

Karl Heinz Schwirz, BGHM





Azubi-Sonderpreis 2021/2022

Alle Sinne brauche ich – mein Gehör – meine Zukunft

Bewerbung bis 15. Mai 2022 möglich
www.bghm.de, Webcode 2900

